



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1494**

A02

15. August 2023

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am  
18. August 2023**

hier: TOP Erschließungsbeitragsrecht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte  
um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Ausschusses.

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Berichtsbitten der Fraktion  
der FDP zum Thema „Erschließungsstraßen: Geraten Anliegerinnen und  
Anlieger in Nettetal und Mechernich unter den ‚Kostenhammer‘?“ sowie der  
Fraktion der SPD zum Thema „Erlass zu Erschließungsbeiträgen“ im  
nachfolgenden Bericht zusammenhängend beantwortet.

**Mit freundlichem Gruß**

**Ina Scharrenbach MdL**





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 18. August 2023

## **Erschließungsbeitragsrecht**

Am 29. März 2023 hat der der Landtag das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ beschlossen, mit dem für alle kommunalen Abgaben – und somit nicht nur für Erschließungsbeiträge – eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung nach Eintritt der Vorteilslage ausgeschlossen wird. Gleichzeitig wurden die zwischenzeitlich geltenden Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 13. April 2022 aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben. Das Gesetz vom 25. April 2023 ist am 4. Mai 2023 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Erschließungsbeitragsrecht ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, die die Gemeinden in eigener Verantwortung durchführen. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte des Gesetzgebungsverfahrens wurden immer wieder bestimmte Erschließungsstraßen als besondere Beispielfälle für die lange Dauer vom Beginn einer Erschließungsmaßnahme bis zum Abschluss derer herangezogen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich Berichte der Kommunen Nettetal und Mechernich zu insgesamt drei Erschließungsanlagen vorlegen lassen; diese befinden sich in der Überprüfung.

Eine Gemeinde prüft die Voraussetzungen einer Erschließungsbeitragserhebung in jedem Einzelfall anhand der Historie der Straße und der Aktenanlage in eigener Verantwortung. In Zweifelsfällen steht den Anliegern gegen einen Erschließungsbeitragsbescheid der Rechtsweg offen. Das Verwaltungsgericht hat anhand aller gemeindlichen und privaten, teilweise historischen Unterlagen eine Entscheidung zu treffen.

Der Begriff der „Vorteilslage“ im Sinne des neuen § 12a KAG NRW ist durch höchstgerichtliche Rechtsprechung hinreichend konkretisiert: Das OVG NRW hat entschieden, dass nach Eintritt der Vorteilslage für den Anlieger ein Zuwarten von mehr als 30 Jahren bis zur Beitragserhebung in entsprechender Anwendung des § 53 VwVfG gegen Treu und Glauben verstoße (OVG NRW, Urteil vom 08.06.2021 – 15 A 299/20 -). Das OVG NRW gibt in angeführten Entscheidung Folgendes vor: *„Der Eintritt der Vorteilslage ist für das Erschließungsbeitragsrecht dann anzunehmen, wenn eine dem*



*Grundsatz nach beitragsfähige Erschließungsanlage – für den Beitragspflichtigen erkennbar – den an sie im jeweiligen Fall zu stellenden technischen Anforderungen entspricht. Es ist unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit ausreichend, wenn die unmittelbar in der Erschließungsbeitragssatzung definierten Herstellungsmerkmale erfüllt sind, eine zweckentsprechende Anlagennutzung möglich ist, die Anlage aus Sicht eines objektiven Betrachters endgültig fertiggestellt erscheint und ein solcher nur durch das Studium des unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen könnte.“*

Der Erlass soll Gemeinden neben der grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Prüfung, ob für eine Straße Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch erhoben werden dürfen, auch aktuelle Rechtsprechungen zu verschiedenen Erhebungsfragen beinhalten. Da die Rechtsprechungen zum Erschließungsbeitragsrecht vielfältig sind, bedarf es zur „Clusterung“ entsprechender Zeit.